

## II. Nachtragssatzung

vom 19. Jan. 1994

zur Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 19.07.1989

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), geändert durch Gesetz vom 06.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 640), sowie der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50), geändert durch Gesetz vom 06.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 640), wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 18. Januar 1994 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

### I.

Die Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 19.07.1989 wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird § 9 a eingefügt:

#### § 9 a

#### Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Malente gem. § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz berechtigt, personen- und sachbezogene Daten aus folgenden Unterlagen anzufordern und zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Gewerbekeartei der örtl. Ordnungsbehörde
- Auskünfte der unmittelbaren Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten
- eigene Ermittlungen

(2) Die Gemeinde Malente ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung und zu Kontrollzwecken zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## II.

Diese II. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1994 in Kraft.

Malente-Gremsmühlen, den 19. Januar 1994

Gemeinde M a l e n t e  
- Der Bürgermeister -  
gez. Bestmann